

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 6 KA 39/98 B

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufungsausschuß für Kassenarztzulassungen Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
2. Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
4. Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,
5.,

Prozeßbevollmächtigte:

6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8.



Prozeßbevollmächtigte:

9. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 1998 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n und die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1998 wird verworfen.

Die Klägerin hat dem Beklagten dessen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstat-
ten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin, die sich dagegen wendet, daß die zu 5) beige ladene Ärztin - Diplom-Biologin
und Fachärztin für Gynäkologie mit der fakultativen Weiterbildung "Gynäkologische Endo-
krinologie und Reproduktionsmedizin" - wegen Sonderbedarfs zur vertragsärztlichen Ver-
sorgung zugelassen wird, hat mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) keinen Erfolg.

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anfor-
derungen.

Die Klägerin macht als Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend, der darin liegen soll, daß das LSG durch
seine eigenen Ermittlungen und die Verwertung von Ermittlungsergebnissen des Sozial-
gerichts (SG) den Beurteilungsspielraum mißachtet habe, der dem beklagten Berufungs-
ausschuß bei der Bedarfsprüfung und -feststellung eingeräumt sei.

Eine Verfahrensrüge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfordert die Geltendmachung eines
Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Schon die
gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderliche "Bezeichnung" des Verfahrensmangels ist
hier nicht ausreichend erfolgt.



Die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt, ob es sich bei der Frage der - behaupteten - Mißachtung des Beurteilungsspielraums des Beklagten überhaupt um einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, nämlich um einen Verstoß gegen Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens, handelt. Anlaß für substantiierte Ausführungen hierzu bestanden deshalb, weil es sich bei der Zuerkennung von Beurteilungsspielräumen um eine Frage des materiellen Rechts handelt (BVerwGE 59, 213, 215 f), und daher auch die Frage, ob der Beurteilungsspielraum durch eigene gerichtliche Ermittlungen verletzt wird, dem materiellen Recht zuzuordnen sein könnte.

Die Bezugnahme der Klägerin auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG > (BVerfGE 61, 82, 114) reicht für eine substantiierte Darlegung nicht aus; denn die Aussage des BVerfG, daß unbeschadet normativ eröffneter Gestaltungs-, Ermessens- und Beurteilungsspielräume sowie der Tatbestandswirkung von Hoheitsakten grundsätzlich eine Bindung der rechtsprechenden Gewalt an tatsächliche oder rechtliche Feststellungen seitens anderer Gewalten hinsichtlich dessen, was im Einzelfall rechtens ist, ausgeschlossen ist (BVerfGE 61, 82, 111), spricht eher für die Zulässigkeit gerichtlicher Ermittlungen.

Darüber hinaus gehört zur "Bezeichnung" eines Verfahrensmangels die Darlegung, daß sich der Verfahrensfehler auf das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung ausgewirkt haben kann. Auch hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung läßt nicht erkennen, daß bzw inwiefern das LSG, wenn es die - als unzulässig gerügten - eigenen Ermittlungen bzw Verwertung von SG-Ermittlungsergebnissen nicht vorgenommen hätte, auf der Grundlage seiner materiell-rechtlichen Auffassung zu einem anderen Ergebnis als dem der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides hätte kommen können.

Nach alledem erwies sich die Beschwerde als unzulässig. Sie war mit der Kostenfolge entsprechend § 193 Abs 1 und 4 SGG zu verwerfen.

